



V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Frau Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Isabel Pfeiffer-Poensgen  
Völklinger Str. 49  
  
40221 Düsseldorf

**Verband der Privaten Hochschulen e.V.**  
c/o FHM  
Ravensberger Straße 10 G  
33602 Bielefeld

**E-Mail: [service@private-hochschulen.net](mailto:service@private-hochschulen.net)**

Prof. Klaus Hekking  
**Vorstandsvorsitzender**  
Prof. Dr. Anne Dreier  
**Sprecherin der VPH-Landesgruppe NRW**

Bielefeld, den 03.07.2018

Betr.: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.5.2018

Az.: 231

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir bedauern zunächst, dass wir als Verband der Privaten Hochschulen (VPH) – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen – nicht in die Anhörung einbezogen wurden, sondern die privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen jeweils einzeln. Wir sehen darin den Versuch, eine gemeinsame Position der privaten Hochschulen zu verhindern. Die unterzeichneten privaten Hochschulen, auch die nicht dem VPH angehörenden, haben dies zum Anlass genommen, zu beschließen, eine gemeinsame Stellungnahme durch den VPH als ihren Interessenvertreter abzugeben und auf gesonderte Stellungnahmen zu verzichten. Wir bitten dies auch bei den künftigen Anhörungen zu respektieren.

Wir bitten bereits jetzt um **Einbeziehung in die Anhörung des Landtags.**

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

### **Allgemeine Vorbemerkung**

Ziel des Entwurfs ist es laut amtlicher Begründung, die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen wiederherzustellen und das bestehende Hochschulgesetz im Sinne eines weiterentwickelten Hochschulfreiheitsgesetzes zu ändern.

Ministerpräsident Laschet hat in seiner Regierungserklärung erklärt: „Ich habe meinerseits viel von unserem Hochschulfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen erzählt – aber zumeist verschwiegen, dass die damals amtierende Landesregierung es soeben abgeschafft hatte. Wir werden diesen Fehler korrigieren.“

Wir haben diese Erklärung begrüßt und uns deshalb von der neuen christlich-liberalen Koalition versprochen, dass sie an den liberalen und privathochschulfreundlichen Geist des vom damaligen Wissenschaftsminister Pinkwart vorgelegten Hochschulfreiheitsgesetzes von 2006 anknüpft und einer Überregulierung entgegenwirkt.

Diesen Anspruch löst der Gesetzentwurf zumindest für die privaten Hochschulen in NRW leider nicht ein.

Während die Rahmenbedingungen für die staatlichen Hochschulen deutlich verbessert werden, werden die Regelungen für Anerkennung und Betrieb privater Hochschulen nicht erleichtert, sondern im Gegenteil weiter verschärft und diese in ihrer Autonomie weiter beschnitten. Wir sind der Meinung, dass innovative Forschung und Lehre an den privaten Hochschulen mehr Freiheit und Eigenverantwortung und nicht mehr bürokratischen Paternalismus benötigt. Kam das Hochschulfreiheitsgesetz der christlich-liberalen Koalition von 2006 noch mit knapp 1300 Worten zur Regelung von Anerkennung und Betrieb der privaten Hochschulen aus, so sind es im jetzigen Entwurf mehr als doppelt so viele: 2700!! Wir erinnern an die Regierungserklärung von Ministerpräsident Laschet, der versprochen hat: „Wir wollen auch beim Bürokratieabbau Vorbild für andere werden.“

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Der Entwurf sieht vor, dass die Strukturorganisation der privaten Hochschulen weiter an das Selbstverwaltungsmodell der staatlichen Hochschulen angeglichen wird (§ 72 Abs.2 Ziff.8). Wir halten das für falsch, denn wir glauben, dass die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft in Zeiten der Diversifikation nicht von mehr Gleichmacherei und Gleichschaltung, sondern von mehr Vielfalt und Differenzierung profitiert. Das ist der Grund, warum sich fast 12 Prozent der Studierenden in Nordrhein-Westfalen an einer privaten Hochschule eingeschrieben haben.

Wir wollen an dieser Stelle noch einmal auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Staatshochschulen und Privathochschulen hinweisen:

Für die Staatshochschulen hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, werden aus Steuermitteln finanziert und durch den Staat getragen und garantiert. Wenn sie z.B. als Stiftungshochschule insolvent gehen, werden sie aus Steuermitteln aufgefangen. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung. Sie sind nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe haben keinerlei zivilrechtliche Haftung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Staatshochschulen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Staatshochschulen genießen private Hochschulen und ihre Träger als private juristische Personen den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe

(Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule, die ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO. Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der privaten Hochschulen vor Eingriffen des Staates. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen. Prof. Dr. Zechlin (Universität Duisburg – Essen) hat dies jüngst eindrucksvoll juristisch untermauert.

Dabei benötigen private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Staatshochschulen und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin wirtschaftlich benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgergesellschaften privater Hochschulen hinweisen: Es darf nicht

dazu kommen, dass diese in der Haftung stehenden Personen gezwungen werden, Entscheidungen Dritter umzusetzen, für die sie anschließend das Haftungsrisiko tragen müssen. Genau diese Gefahr bestünde jedoch im Falle einer vorgegebenen Gleichförmigkeit mit der Organisation staatlicher Hochschulen. Eine entsprechende Vorgabe schließt sich in unseren Augen deshalb auch vor diesem Hintergrund aus.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden. (siehe dazu auch Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68).

Schließlich werden durch die Neuregelung den privaten Hochschulen, die sich weit überwiegend durch Studiengebühren finanzieren, zusätzliche Kosten aufgebürdet. Dadurch werden nicht nur ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den privaten Hochschulen in anderen Bundesländern, die weitaus liberalere Regelungen vorsehen, deutlich verschlechtert, sondern auch ihren Studierenden, die mit den Studiengebühren die privaten Hochschulen finanzieren, neue Lasten aufgebürdet.

Nachdem die rot-grüne Landesregierung durch das Hochschulzukunftsgesetz und die Abschaffung der Hochschulpaktförderung für private Hochschulen bereits die Attraktivität von NRW als Standort für private Hochschulen und erste Adresse für private Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen im tertiären Bildungssektor deutlich verschlechtert hat, setzt dieser Entwurf diesen Kurs fort, anstatt ihn, wie von Ministerpräsident Laschet versprochen, zu korrigieren. Dadurch wird zivilgesellschaftliches Engagement im Bildungswesen von Nordrhein-Westfalen entmutigt anstatt gefördert.

**Zur Vorbemerkung des Referentenentwurfs:**

1. Unter „C Alternativen“ ist vermerkt: „Keine“.

Wir sind der Ansicht, dass es durchaus Alternativen gibt, die das gewünschte Ziel genauso gut oder besser erreichen könnte. Wir schlagen deshalb zu

**Teil 9 Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen**

folgende Alternative vor:

**Die Regelungen der §§ 72- 75 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 werden wieder anstelle der derzeitigen Regelungen in das Hochschulgesetz aufgenommen**

**Begründung**

Ministerpräsident Laschet hat in seiner Regierungserklärung zu Recht davon gesprochen, dass er die Abschaffung des vorbildlichen Hochschulfreiheitsgesetzes von 2006 korrigieren werde. Dem stimmen wir in vollem Umfang zu. Nordrhein-Westfalen hat mit dem von der CDU/FDP-Landesregierung verabschiedeten Hochschulfreiheitsgesetz von 2006 in den §§ 72 ff eine bundesweit vorbildliche Regelung für die Anerkennung und den Betrieb privater Hochschulen vorgelegt. Diese Regelungen haben bis zur Änderung durch die rot-grüne Landesregierung hervorragend funktioniert und es gibt keinen einzigen Fall, in dem eine private Hochschule unter Geltung dieses Gesetzes ihre Pflichten gegenüber den Lehrkräften, gegenüber den Studierenden und gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen nicht in vollem Umfang erfüllt hätte. Unter diesem Gesetz ist der private Hochschulsektor in Nordrhein-Westfalen aufgeblüht und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Landesregierung ihre hochschulpolitischen Ziele erreichen konnte. Das Gesetz in dieser Form würde, soweit es sich auf die privaten Hochschulen bezieht, auch heute noch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen hochschulpolitischen Entwicklungen seinen Zweck in vollem Umfang erfüllen. Wir sind überzeugt, dass dies eine ausreichende Rechtsgrundlage ist, um die Hochschulformigkeit der privaten Hochschulen und

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

eine effektive Aufsicht und Qualitätssicherung durch das Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Im Referentenentwurf ist mit keinem Wort dargelegt worden, woraus sich die Notwendigkeit weiterer Regulierung zur Sicherung der Qualität, der Freiheit von Forschung und Lehre und des Verbraucherschutzes für die Studierenden weiterer Regulierungsbedarf ergibt.

2. Unter „**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**“ ist vermerkt: „Keine“.

Dies ist unzutreffend.

Durch **§ 72 Abs. 2 Ziff. 11 Satz 2** des Entwurfs wird die Pflicht zum Abschluss eines Garantievertrags und die Vorlage einer Bankbürgschaft, sowie die zusätzliche Genehmigungspflicht durch das Ministerium neu im Gesetz vorgesehen. Durch die Bankbürgschaft entstehen den privaten Hochschulen als private Unternehmen erhebliche Kosten in Form von Avalzinsen und durch die zusätzlichen Genehmigungen des Vertragspartners fallen zusätzliche Verwaltungsgebühren an. Durch die vom Ministerium geforderte Prüfung der Höhe der Garantiesumme durch einen Wirtschaftsprüfer fallen zusätzliche Kosten für die Prüfung an. Da sich die privaten Hochschulen in NRW überwiegend aus Studiengebühren ihrer Studierenden finanzieren, entstehen dadurch voraussichtlich auch zusätzliche Kosten für private Haushalte.

Durch die in **§ 73** erstmals vorgesehene Genehmigung von bisher genehmigungsfrei zu errichtenden Studienorten fallen ebenfalls bei Eröffnung weiterer Studienorte nach der erstmaligen Anerkennung weitere Verwaltungsgebühren an, die zusätzliche Kosten für die privaten Hochschulen darstellen.

Durch das zusätzlich eingeführte Qualitätssicherungsverfahren im Falle des Franchising gemäß **§ 75 Abs.3** des Entwurfs entstehen den privaten Hochschulen ebenfalls zusätzliche Kosten für

die Akkreditierung.

Wir schätzen die Kosten für die privaten Hochschulen aus dieser Regulierung auf **10 Mio. Euro pro Jahr** ein.

Wir bitten das im Vorspann zu korrigieren, damit der Landtag wahrheitsgemäß und transparent informiert wird.

### **Zu den HSG-Änderungen im Einzelnen:**

Die nachfolgend gewünschten Änderungen beantragen wir hilfsweise für den Fall, dass der Gesetzgeber unserem weitergehenden Vorschlag zur Rückkehr auf das Hochschulfreiheitsgesetz von 2006 nicht folgt.

#### **1.) § 38a Tenure Track**

Der VPH und die privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen finden es sehr bedauerlich, dass in der Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.10.2016 über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses **Tenure-Track-Professuren** nur an **staatlichen** Universitäten gefördert werden und damit z.B. die Universität Witten / Herdecke als private Universität mit Promotionsberechtigung von einer Bezuschussung ausgeschlossen wird. Wenn private Hochschulen von staatlichen Programmen und Wettbewerben ausgeschlossen werden, beeinträchtigt dies den Wettbewerb, gerade auch zwischen staatlichen und privaten Hochschulen, und schadet der von uns geforderten pluralen Bildung.

#### **2.) § 62 Abs.2 (Weiterbildung)**

Das Gesetz sieht vor, dass staatliche Hochschulen Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten können. Dies bedeutet, dass sie mit entgeltlichen Angeboten mit den



privaten Hochschulen in Wettbewerb treten. Wir weisen darauf hin, dass aus wettbewerbsrechtlichen Gründen in diesem Fall sichergestellt sein muss, dass diese privatwirtschaftlichen Bildungsmaßnahmen nicht aus öffentlichen Mitteln quersubventioniert werden dürfen. Es muss also sichergestellt sein, dass die Staatshochschulen, die von diesem Instrument Gebrauch machen, über eine Trennungsrechnung verfügen und im Streitfall nachweisen müssen, dass ihr entgeltliches Weiterbildungsangebot kostendeckend aus Markterlösen finanziert wird.

### 3.) § 67a Kooperative Promotion

In Graduierteninstituten nach § 67a dürfen bisher Professoren privater Hochschulen nicht Mitglied sein, sondern haben nur einen eingeschränkten Gaststatus.

Der Gesetzgeber sollte in der Begründung klarstellen, dass auch Professoren privater Hochschulen grundsätzlich Mitglieder von Graduierteninstituten sein können, um auch insoweit die bisherigen Wettbewerbsbeschränkungen aufzuheben.

## § 72 Voraussetzungen der Anerkennung

### 4.) Zu §72 Abs. 2 Ziff. 8

**Wir schlagen vor, auf diese Regelung zu verzichten.**

#### **Begründung:**

Mit der Neuregelung wird ein zwingendes Mitbestimmungsrecht der akademischen Gremien für Berufung und Abberufung der Hochschulleitung eingeführt. Da die „autonome Entscheidungsbildung“ gewährleistet sein muss, kann die Diskussion darüber auch ohne Hochschulträger und Hochschulleitung geführt werden.

Begründet wird dies damit, dass die Freiheit von Forschung und Lehre gegen die Träger geschützt werden müsse. Warum dies notwendig ist, wird nicht ausgeführt. Mit der

Neuregelung werden die privaten Hochschulträger unter einen nicht begründeten Generalverdacht gestellt. Das Land kann keinen konkreten Fall benennen, wo in NRW jemals ein privater Hochschulträger die Wissenschaftsfreiheit verletzt hätte. Was ist also der Anlass für diesen Eingriff in die innere Organisation der privaten Hochschulen?

Zugleich wird eine Misstrauenskultur in die privaten Hochschulen getragen, da es ermöglicht wird, künftig Hochschulleitungen mit Abberufungsanträgen aus der Mitte der Hochschule zu überziehen, um diese unter Druck zu setzen. Das Land NRW geht mit der Übertragung dieser Regelung auf die privaten Hochschulen weit über das hinaus, was z.B. das Land Baden-Württemberg gemacht hat, das durch Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Neuregelung dieser Frage ausschließlich für die Staatshochschulen verpflichtet wurde.

Das BVerfG hat zwar, u.a. im Brandenburg-Urteil entschieden, dass der Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum für die Regelung der Organisation staatlicher Hochschulen hat, zugleich aber darauf hingewiesen, dass **das klassische Selbstverwaltungsmodell der Gruppenuniversität nicht zwingend** ist. Ob diese Befugnis zur Regelung der Organisation auch für private Hochschulen gilt, die ja auch dem Zivilrecht unterliegen, ist bislang offen. Wir halten dies für einen **Eingriff in die private Hochschul-Autonomie**, der dem Land unter Abwägung verschiedener Grundrechte in dieser Tragweite nicht zusteht. Die Hochschulfreiheit ist ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat und nicht gegenüber den Trägern privater Hochschulen, wie jüngst Prof. Dr. Zechlin in einem Gutachten („Institutionelle Akkreditierung von Privathochschulen und Wissenschaftsfreiheit“) nachgewiesen hat.

Wir sind der Meinung, dass dieser Eingriff des Staates in die Hochschulautonomie privater Hochschulen nicht akzeptiert werden kann.

## **5.) Zu § 72 Abs. 2 Ziff. 11 Satz 2**

**Wir schlagen vor, auf diese Regelung zu verzichten.**

Begründung:

Der Entwurf sieht erstmals eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss eines Garantievertrags vor und darüber hinaus auch die Form (Bankbürgschaft) und sogar die Genehmigung der Vertragspartei durch das Ministerium. Das Ministerium kann mit dieser Regelung eine private Hochschule zwingen, nur mit einem bestimmten, ihm genehmen Vertragspartner Bürgschaftsverträge abzuschließen. Wir halten das für einen **unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit der privaten Hochschulen, die die Auswahl des Vertragspartners** umfasst.

Der Entwurf schreibt auch die Form der Sicherung vor, nämlich die Bankbürgschaft, die die teuerste Form der Sicherung ist. So beträgt die Mindestbürgschaft, explizit für "kleine Hochschulen in Gründung", 1,5 Mio. Euro, was die Gründung enorm erschwert. Wir sind der Meinung, dass auch andere Sicherungsinstrumente, wie z.B. Patronatserklärungen oder Kooperationsvereinbarungen zulässig sein müssen, wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist. Mit dieser Regelung werden die privaten Hochschulen in NRW gegenüber den privaten Hochschulen in anderen Ländern benachteiligt. Sie führt darüber hinaus zu einer regulierungsbedingten Sonderbelastung der privaten Hochschulen gegenüber den staatlichen Hochschulen, die vom Land NRW nicht finanziell ausgeglichen wird.

Wir sind weiter der Meinung, dass die Bürgschaft ein untaugliches Instrument zur Sicherung der Studierenden und des Personals ist, da sie im Falle der Insolvenz in die Insolvenzmasse eingeht und allen Gläubigern dient, also nicht spezifisch für die Sicherung der Studierenden und des Personals verwendet werden kann.

Wir weisen weiter darauf hin, dass für überwiegend privat finanzierte Hochschulen nach Auskunft der EU-Kommission gegenüber dem EU-Parlament die sogenannte EU-Dienstleistungsrichtlinie gilt (Wie sich aus § 75 Abs.4 des Gesetzes durch die dortige Regelung des Einheitlichen Ansprechpartners ergibt, ist dies auch die Ansicht der Landesregierung).

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Soweit nationale Gesetzgeber also Marktzugangsbedingungen für überwiegend privat finanzierte Hochschulen regeln (das sind in NRW praktisch alle privaten Hochschulen), müssen sie diese Richtlinie beachten.

Wir haben Zweifel, ob diese Regelung mit Art 14 Ziffer 7 der für private Hochschulen geltenden EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist. Danach darf die Genehmigung der Marktzulassung einer privaten Hochschule nicht von der Pflicht abhängig gemacht werden, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen, oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen. Der Garantievertrag oder die Bürgschaft, die von den privaten Hochschulen gefordert werden, sind solche unzulässigen finanziellen Sicherheiten. Sie wirken als Marktzugangshindernis und erschweren die Gründung und Ansiedelung privater Hochschulen in NRW. Uns ist bekannt, dass Investoren von der Gründung privater Hochschulen in NRW nach Kenntnis dieses Sachverhalts Abstand genommen haben. Wir würden, falls diese Regelung Gesetzesform erlangt, die EU-Kommission einzuschalten, um prüfen zu lassen, ob diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist.

**Absolut unakzeptabel ist, dass der Leitfaden der Landesregierung vom 10. Aug. 2017 zur Gründung von privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bereits die neuen gesetzlichen Regelungen enthält, bevor der Landtag als Gesetzgeber hierüber beraten und entschieden hat.**

### **§ 73 Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung**

#### **6.) § 73 Abs. 1**

**Wir schlagen vor, § 73 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:**

*„Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag die unbefristete staatliche Anerkennung aus.“*

#### **Begründung:**

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Nach Art. 11 der EU-DRL (siehe oben Ziff. 5) darf die Genehmigung einer überwiegend privat finanzierten Hochschule nur unter den dort genannten Voraussetzungen befristet werden und nicht generell, wie im Gesetz vorgesehen. Durch eine befristete staatliche Anerkennung anstelle einer Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt wird eine Umkehrung des Rechtsschutzes bewirkt. Wir bitten deshalb, eine EU-Rechts- konforme Regelung zu treffen.

**7.) Zu § 73 Absatz 1 Satz 2 weisen wir auf Folgendes hin:**

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Akkreditierung gilt nach inzwischen übereinstimmender Auffassung auch für die institutionelle Akkreditierung. Die Länder haben dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die auch dieses Verfahren in rechtsstaatlich einwandfreier Weise neu regeln wird. Zugleich laufen derzeit Gerichtsverfahren, in denen dies noch rechtlich geklärt wird.

Wir raten dazu, Regelungen zur institutionellen Akkreditierung im Hochschulgesetz so zu treffen, dass sie mit den zu erwartenden bundesweiten Regelungen nicht in Konflikt geraten.

**8.) Wir schlagen weiter vor, § 73 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:**

*„Die Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 dienen. Diese werden vor Erteilung des Anerkennungsbescheids bekanntgegeben.“*

**Begründung:**

Nach Art. 11 der EU-DRL (siehe oben Ziff. 5) darf die Genehmigung einer überwiegend privat finanzierten Hochschule nur unter den dort genannten Voraussetzungen befristet werden und nicht generell, wie im Gesetz vorgesehen. Durch eine befristete staatliche Anerkennung anstelle einer Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt wird eine Umkehrung des Rechtsschutzes bewirkt. Wir bitten deshalb, eine EU-Rechts- konforme Regelung zu treffen.

**9.) § 73 Absatz 2 (Studienorte)**

**Wir schlagen vor, auf diese Regelung zu verzichten.**

**Begründung:**

Bisher war eine Genehmigung des Ministeriums nur notwendig bei der Einrichtung von Standorten oder Außenstellen. Nunmehr soll auch die Einrichtung von „Studienorten“ genehmigungspflichtig werden. Dies erschwert den Marktzugang für die privaten Hochschulen weiter und verursacht bürokratischen Aufwand für die Genehmigung und zusätzliche Verwaltungsgebühren. Wir halten das für eine zusätzliche Erschwernis für eine marktgerechte Veränderung der Struktur privater Hochschulen, die nicht notwendig ist, da durch die Institutionelle und die System- bzw. Programmakkreditierung die Hochschulformigkeit und die Qualität auch an den Studienorten gesichert ist.

**10.) § 73 Abs. 5 Satz 2 (Kosten der Akkreditierung)**

**Wir schlagen vor, diese Regelung zu streichen.**

**Begründung:**

Wir verweisen auf die Anmerkung zu Ziffer 6. Gegenstand der Neuordnung der Institutionellen Akkreditierung muss auch eine rechtsstaatliche Gebührenregelung sein. Da der Wissenschaftsrat keine juristische Person und damit nicht vertragsfähig ist, hat die private Hochschule keine Möglichkeit, per Vertrag die Gebührenhöhe wirksam zu vereinbaren. Das heißt, es muss gesetzlich eine transparente und für die Hochschule nachvollziehbare Gebührenregelung, getroffen werden. Wir gehen davon aus, dass dies in der von den Ländern geplanten Regelung zur Institutionellen Akkreditierung bundeseinheitlich gemacht wird. Dabei muss nach dem sog. Äquivalenzprinzip gewährleistet sein, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

**§ 73a Folgen der Anerkennung****11.) § 73a Abs. 3 (Kooperative Promotion)**

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

**Wir gehen davon aus, dass die Regelungen der §§ 67 und 67a auch für die privaten Fachhochschulen gelten.**

**Ferner schlagen wir eine Ergänzung als Satz 3 vor: Innerhalb einer Fachhochschule kann nach Genehmigung durch das Ministerium eine Fakultät errichtet werden, die im Status einer Universität gleichgestellt ist.**

**Begründung:**

Auf entsprechende Regelungen in Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein wird hingewiesen, nach denen auch an Fachhochschulen unter bestimmten Voraussetzungen die Promotion abgelegt werden kann. Angesichts der hohen Qualität der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen sollte diese Entwicklung von der Landesregierung sorgfältig im Auge behalten werden, um mögliche Wettbewerbsnachteile der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen zu vermeiden. Wir schlagen vor in der Begründung zu §§ 67, 67a darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der kooperativen Promotion ausdrücklich auch für private Fachhochschulen gilt.

In anderen Bundesländern (z.B. Hamburg, Berlin) besteht für Fachhochschulen die Möglichkeit, innerhalb der Fachhochschule eine Fakultät zu errichten, die im Status einer Universität gleichgestellt ist. Die dort angegliederten Studiengänge ermöglichen einen universitären Abschluss, und zeichnen sich durch einen stärkeren wissenschaftlich- und methodenorientierten Forschungsbezug.

Im Sinne der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte eine vergleichbare Regelung auch im Hochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

**12.) § 73a Abs. 4a**

Diese Regelung halten wir für sinnvoll, da sie die Titelführung für Professoren auch nach Ende der Tätigkeit ermöglicht und somit ein Anreiz ist, als Professor an eine private Hochschule zu

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

gehen. Anzumerken ist, dass die Tätigkeitsdauer – hier 10 Jahre – in anderen Bundesländern deutlich kürzer ist.

## **§ 74a Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen**

### **13.) §74a Absatz 1 Satz 1**

**Wir schlagen vor, § 74a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:**

*„...; das Wissenschaftsministerium hat bei der Aufsicht das durch gemäß Art.5 Abs.3 GG geschützte Recht privater Hochschulen, ihre Organisation und Führung abweichend von den Bestimmungen, die für staatliche Hochschulen gelten, besonders zu beachten.“*

**Begründung:**

Es muss aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die den privaten Hochschulen immanente und durch die institutionelle Wissenschaftsfreiheit nach Art 5 Abs.3 GG gewährleistete kulturelle Eigenart und organisatorische Andersartigkeit privater Hochschulen nicht unter dem Vorwand der „Hochschulförmigkeit“, des „Verbraucherschutzes“ oder der „Gleichwertigkeit mit staatlichen Hochschulen“ durch staatlich verordnete Übernahme von Organisationsmustern und Führungsstrukturen der Staatshochschulen eingeschränkt wird.

Private Hochschulen leisten auch nach Einschätzung des Wissenschaftsrates gerade durch ihre Andersartigkeit und die institutionelle Differenzierung zu den Staatshochschulen einen wichtigen Beitrag für das deutsche Hochschulwesen, wie auch die Landesregierung ansonsten anerkennt („...eigenständiger Teil der Hochschullandschaft...“). Private Hochschulen, die auf administrativem Wege zu „Staatshochschulen in privater Trägerschaft“ gleichgeschaltet werden, verlieren ihre kulturelle Eigenart, die überhaupt erst ihre Existenz neben den Staatshochschulen rechtfertigt. In der staatlichen Aufsicht muss das Prinzip gelten „Gleichwertigkeit erfordert nicht Gleichartigkeit“.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk



Nordrhein-Westfalen hat sich bisher als privathochschulfreundliches Land gezeigt und damit die Vielfalt seiner Hochschullandschaft gefördert, was sich auch als Standortvorteil erweist. Dies muss auch künftig gesichert werden.

## **§ 75 Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen**

### **14.) § 75 Abs. 3 Satz 9**

Dass in Franchising-Maßnahmen Qualitätssicherung-Instrumente eingezogen werden, wird grundsätzlich begrüßt.

Beim Franchising werden staatliche Hochschulen gegenüber privaten privilegiert, da sie keine Genehmigung einholen müssen. In der Gesetzesbegründung wird zu Unrecht davon ausgegangen, dass bisherige Fehlentwicklungen nur bei den staatlich anerkannten Hochschulen stattgefunden hätten. Vielmehr waren es staatliche Hochschulen (insbesondere in Sachsen, aber auch in Nordrhein-Westfalen wie bei der FH Südwestfalen), die in der Kritik des Wissenschaftsrats und des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz standen. Der Wissenschaftsrat hat sich in seinen Empfehlungen zum Franchising eher gegen Franchising durch staatliche Hochschulen gewandt.

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit müssen für staatliche Hochschulen dieselben Bedingungen gelten wie für private Hochschulen. Die EU-Beihilferichtlinie ist zu beachten. Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung aus öffentlichen Mitteln staatlicher Hochschulen von Personal bzw. Sachmitteln für im Wettbewerb mit privaten Hochschulträgern betriebene Einrichtungen ist aus unserer Sicht EU-rechtlich ggf. unzulässig. Bereits vor den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Qualitätssicherung bei Franchising hat der Verband der Privaten Hochschulen ein Positionspapier veröffentlicht, das sich damit fast deckt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Änderungswünsche Eingang in den dem Landtag zuzuleitenden Gesetzentwurf finden würden, sowie in der dem Landtag ebenfalls zuzuleitenden Übersicht über das Ergebnis der Trägeranhörung erwähnt würden.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der privaten Hochschulen e.V. und die privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

gez.

Prof. Klaus Hekking  
Vorstandsvorsitzender

gez.

Prof. Dr. Anne Dreier  
Landessprecherin NRW

gez.

Prof. Dr. Peter Thuy  
Stv. Vorstandsvorsitzender

gez.

Dr. Harald Beschorner  
Schatzmeister des VPH

gez.

Prof. Dr. Marcelo da Veiga  
VPH Vorstandsmitglied

gez.

Prof. Dr. Richard Merk  
VPH Vorstandsmitglied

Unterschriften der privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

IUBH Internationale Hochschule  
Fachhochschule des Mittelstands

gez.

gez.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

EBZ Business School	gez.
Technische Hochschule Georg Agricola	gez.
Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe	gez.
Europäische Fachhochschule	gez.
International School of Management	gez.
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf	gez.
IST-Hochschule für Management	gez.
FOM Hochschule	gez.
Hochschule der bildenden Künste Essen	gez.
SRH Hochschule Hamm	gez.
Hochschule für angewandte Wissenschaften Europa	gez.
Cologne Business School	gez.
HSD Hochschule Döpper	gez.
Praxishochschule	gez.
Fachhochschule der Wirtschaft	gez.